

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 227) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 216) erläßt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 30. Juni 1983, zuletzt geändert am 30. Januar 1990.

§ 1

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

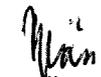
ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM

im Jahr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Reichenbach, den 20. Dezember 1991
Gemeinde Reichenbach



Bräu
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleiter (AbwKlEinl) durch die Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat Reichenbach hat in seiner Sitzung am 19.11.1991 den Erlaß einer Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleiter (AbwKlEinl) beschlossen. Durch die Änderungssatzung wird die bestehende AbwKlEinl an die derzeit geltende Rechtslage angepaßt. Ab 01.01.1989 wurde § 9 Abs. 4 Satz 2 des AbwAG i. d. F. der Bek. vom 05.03.1987 (BGBl I S. 880) durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a des Dritten Gesetzes zur Änderung des AbwAG vom 02.11.1990 (BGBl I S. 2425) geändert.

Im Vollzug des Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG wurde es notwendig, die AbwKlEinl der aktuellen Gesetzeslage anzupassen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 17.12.1991

Az.: 202-028/20-7 mitgeteilt, daß die Änderungssatzung an die Mustersatzung angepaßt ist und somit eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Änderungssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach in Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 4 und in der Gemeindekanzlei in Reichenbach, aufliegt und während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Reichenbach, den 20. Dezember 1991



Bräu

1. Bürgermeister

Ausgehängt am	20. 12. 91
Abgenommen am	24. 01. 92